

Titel der Drucksache:

Verwaltungskostensatzung der
 Landeshauptstadt Erfurt –VwKostSEF -

Drucksache

0601/24

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	25.04.2024	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	08.05.2024	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	15.05.2024	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt - VwKostSEF - gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

25.04.2024, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2024	2025	2026	2027
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input checked="" type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag Einn. Gr. 10/11				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Verwaltungskostensatzung (VwKostSEF)

Anlage 2 – Kalkulationsgrundlagen

Anlage 3 - Synopse VwKostSEF

Anlage 4 – Schreiben des TLVWA vom 07.02.2024 - Prüfergebnis

Sachverhalt

Die derzeitige Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt -VwKostSEF basiert auf dem Beschluss des Stadtrates vom 05.09.2018 zur DS 2764/17.

Eine Überarbeitung der VwKostSEF ist aus nachfolgend dargestellten Gründen notwendig:

1. Einführung § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

In der Vergangenheit richtete sich die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach den körperschaftsteuerlichen Grundsätzen. Das hatte zur Folge, dass bestimmte Tätigkeiten der öffentlichen Hand nicht der Umsatzbesteuerung unterlagen.

In dieser Hinsicht hat der Gesetzgeber für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) die Regelungen zur Umsatzbesteuerung grundlegend geändert und an das europäische Recht angepasst. Jede wirtschaftliche Tätigkeit einer jPdöR ist nun auf ihre umsatzsteuerlichen Folgen hin zu überprüfen.

Diese Überprüfung fand für die Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt (privatrechtliche

Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten) – PreisOEF - und die Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt – VwKostSEF - statt.

Im Ergebnis wurden die Leistungen, welche nicht der Umsatzsteuer (USt) unterliegen in der PreisOEF gestrichen und in die VwKostSEF aufgenommen, so dass es zu Verschiebungen zwischen der Preisordnung und der Verwaltungskostensatzung kommt. Dabei wurde jede Preisstelle/Gebührenstelle überprüft.

Die Streichung aus der PreisOEF und die Aufnahme in der VwKostSEF betrifft folgende Gebührenstellen:

Gebührenstellen	2.1.5	-	2.1.6	Kopien, Plotts (alt Ziffer 6 PreisOEF)
Gebührenstelle	5	-		Gebühr für zu verschickende Dateien
Gebührenstellen	8	-	8.7	Statistik und Wahlen (alt Ziffer 10 PreisOEF)
Gebührenstelle	9	-		Einsatz eines Prüfers
Gebührenstellen	10.3	-	10.4	Finanzen (alt Ziffer 12.1 und 12.2 PreisOEF)
Gebührenstellen	11	-	11.2	Liegenschaften (alt Ziffer 14.1 und 14.2 PreisOEF)
Gebührenstellen	17	-	17.9	Stadtplanung (alt Ziffer 18 PreisOEF)
Gebührenstellen	18	-	18.2	Stadtentwicklung (alt Ziffer 19 PreisOEF)
Gebührenstellen	19	-	19.2.4	Geoinformation und Bodenordnung (alt Ziffer 20 PreisOEF)

2. Einarbeitung der "Siebten Verordnung zur Änderung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO)

Die letzte Überarbeitung der VwKostSEF erfolgte unter der Prämisse, dass unterschiedliche Gebührenhöhen innerhalb der Verwaltung durch die Aufgabenwahrnehmung im eigenen und übertragenen Wirkungskreis abgebaut und somit gleiche Gebühren für gleiche Leistungen in die Praxis umgesetzt werden.

Daraus folgend wurden die Gebührenstellen im Teil A – Allgemeine Verwaltungsgebühren – Gebührenstellen

- 1 - 1.2.2.4 Gebühren
- 1.3 - 1.3.4 Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse (ohne Gebührenstelle 1.3.3)
- 1.4 - 1.4.2 Gebühren nach Zeitaufwand
- 2 - 2.1.4 Auslagen
- 2.2 - 2.2.2.2 Benutzung von Dienstfahrzeugen
- 2.3 - 2.3.5 Sonstige Auslagen

komplett aus den Regelungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) übernommen.

3. Neuaufnahme von Gebührentatbeständen

- Gebührenstelle 5 - Gebühr für zu verschickende Dateien
- Gebührenstelle 9 - Einsatz eines Prüfers

4. Streichung von Leistungen

Folgende Gebührenstellen wurden ersatzlos gestrichen:

- 2.3.1 - Zeugen,- Sachverständigenentschädigung usw.
- 2.3.2. - Pauschale für Post- und Telekommunikationsleistungen

3 - Abgabe von Broschüren

Da die Gebührenstellen 2.3.1 und 2.3.2 in der ThürAllgVwKostO gestrichen wurden, wird die Streichungen somit auch in der VwKostSEF vorgenommen.

Die vorgenannten Leistungen sind bisher nicht angefallen bzw. wurden nicht mehr nachgefragt.

5. Sonstiges

Die Ziffer 3 – 7 im Teil A können von allen Verwaltungseinrichtungen (Ämter, Einrichtungen, Eigenbetriebe) angewandt werden.

Ab Teil B - ab Ziffer 8 werden die speziellen Verwaltungsgebühren dargestellt.

Weiterhin wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen und die VwKostSEF komplett nach dem heutigen Verständnis der gesetzlichen Grundlagen überarbeitet.

Der Entwurf der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt –VwKostSEF- wurde dem Thüringer Landesverwaltungsamt bereits vorab zur Prüfung vorgelegt.

Im Ergebnis dessen teilt das TLVwA mit Schreiben vom 07.02.2024 (siehe Anlage 4) mit, dass keine grundlegenden Bedenken bestehen. Die Hinweise zur Verbesserung des Satzungsentwurfs wurden in die VwKostSEF entsprechend eingearbeitet wurden.

Weiterhin teilt das TLVwA mit, dass die auf Grund der Umsetzung des § 2b UStG durchgeführten Verschiebungen zwischen der Preisordnung und der Verwaltungskostensatzung nachvollziehbar sind und gegen die vorgelegten Ermittlungen einzelner Gebührenbestände keine Bedenken bestehen.

Da die Neufassung der VwKostSEF und die Neufassung der PreisOEF damit eng miteinander verbunden sind, ist es, um einen reibungslosen Verfahrensablauf zu garantieren, notwendig, dass beide Drucksachen (DS 0601/24 - VwKostSEF und DS 0600/24 - PreisOEF) gemeinsam behandelt und beschlossen werden.

Nach Beschlussfassung über die VwKostSEF erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt.